

# **Ordnung für die Ausbildung und Lizenzierung der Kampfrichter für das Trampolinturnen im Niedersächsischen Turner-Bund, Turnbezirk Braunschweig (Kampfrichterordnung)**

*Vorbemerkung:*

*Der Begriff "Lizenz" meint in dieser Ordnung ausschließlich: Kampfrichterlizenz für das Trampolinturnen.*

1. Es gilt die DTB-Kampfrichterordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Im Turnbezirk Braunschweig findet die Kampfrichterausbildung zur Basislizenz (früher: D-Lizenz) statt. Die Ausbildung beschränkt sich im Turnbezirk auf das Trampolinturnen (TRA), da andere Wettkämpfe im Bezirk nicht stattfinden.
3. Neben der Basis-Lizenz gibt es im Turnbezirk Braunschweig auch weiterhin die E-Lizenz. Die Ausbildung und Prüfung zur E-Lizenz ist auf Wettkämpfe unterhalb der Bezirksmeisterschaften ausgerichtet.
4. Verantwortlich für die Ausbildung, Lizenzvergabe und Lizenzverwaltung ist die/der Obfrau/Obmann für das Kampfrichterwesen (Trampolinturnen) im Turnbezirk Braunschweig. Sofern ein Turnkreis mit vorheriger Zustimmung der/des Obfrau/Obmanns eine eigene Kampfrichterausbildung durchführt, teilt die Lehrgangsbildung oder die/der qualifizierte Prüferin/Prüfer der/dem Obfrau/Obmann die Prüfungsergebnisse und die für die Lizenzausstellung erforderlichen Daten (einschl. Kontaktdaten) mit, damit die/der Obfrau/Obmann die Lizenzen ausstellen kann.
5. Die Lizenz gilt bis zum Ende des vierten auf die Prüfung folgenden Kalenderjahres. Weist die/der Lizenzinhaber/in vor Ablauf der Lizenz mindestens zwei Kampfrichtereinsätze im Bezirk innerhalb der letzten beiden Jahre der Lizenzgültigkeit nach, wird die Lizenz einmalig um 3 Jahre verlängert. Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Lizenz nur nach erneuter erfolgreicher Prüfungsteilnahme möglich.
6. Die/der Obfrau/Obmann für das Kampfrichterwesen spricht Empfehlungen für eine Teilnahme an der Kampfrichterausbildung auf Landesebene in der Regel nicht ohne folgende Mindestvoraussetzungen aus: Besitz einer gültigen D-Lizenz; mehrere Einsätze auf Bezirksebene, davon mindestens ein Einsatz als Schwierigkeitskampfrichter/in.
7. Kampfrichter/innen mit höheren Lizenzen (mindestens C-Lizenz) erhalten ohne Prüfung eine D-Lizenz für vier Jahre nach Ablauf der höheren Lizenz. Die nach Satz 1 erteilte Lizenz kann einmalig entsprechend Ziffer 5 verlängert werden.
8. Die/der Obfrau/Obmann für das Kampfrichterwesen führt eine Liste der lizenzierten Kampfrichter/innen im Bezirk (Name, Anschrift, Tel., E-Mail, Lizenz/Gültigkeit). Diese Liste wird nicht veröffentlicht. Sie wird nur folgenden Funktionsträgern der Sportart Trampolinturnen zur Verfügung gestellt und darf nicht an Andere weiter gegeben werden: Mitglieder des Bezirksfachausschusses, Kreisfachwartinnen/Kreisfachwarte, Vertreter/innen der am Wettkampfbetrieb teilnehmenden Vereine im Bezirk. Die/der Landesreferent/in für das Kampfrichterwesen kann die Liste ebenfalls anfordern. Die/der Obfrau/Obmann für das Kampfrichterwesen verteilt mindestens zu Beginn eines jeden Jahres eine aktualisierte Fassung der Liste.

## **Teil C: Gültigkeit**

Diese Ordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

*Beschlossen auf der Bezirksfachtagung Trampolinturnen am 30. Oktober 2022 in Northeim.*

*Thorsten Kirchmeier*

*Bezirksfachwart Trampolinturnen*